

12. Fallen Einzahlungen bei einer Bank, die zur Sicherheitsleistung für sie gemacht werden, unter § 66 des Aufwertungsgesetzes?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 10. November 1927 i. S. D. U. B. (Wekl.) w. B. G. N. (Rl.). IV 118/27.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Zur Sicherung der Beklagten, einer Bank, gegen die Inanspruchnahme aus einer von ihr übernommenen Bürgschaft zahlten die Rechtsvorgänger des Klägers vor dem Kriege bei ihr den Wert von 4500 £ in deutschem Gelde ein. Das Geld sollte als Depot bei der Beklagten bis zur Erledigung der Sache stehen bleiben und von ihr mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst werden. Eine Haftung der Beklagten aus der Bürgschaft kommt nicht mehr in Frage; der Kläger beansprucht deswegen Rückzahlung des hinterlegten Geldes. Unter Vorbehalt weiterer Ansprüche verlangt er mit seiner Klage die Zahlung von 500 £, hilfsweise von 10000 R.M. Die beiden Vorderrichter haben den Hilfsanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Sie erkennen dem Kläger einen nach allgemeinen Vorschriften aufzuwertenden Anspruch auf Rückzahlung zu und verneinen die Anwendbarkeit des § 66 AufwG. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Entscheidung des Streites der Parteien hängt davon ab, ob die Einzahlung der Gelder bei der Beklagten auf Grund eines Verwahrungsvertrags der in § 66 AufwG., § 700 BGB. bezeich-

neten Art erfolgte. Ein solcher Vertrag erfordert, daß der Verwahrer verpflichtet wird, den ihm gezahlten Betrag wieder zurückzuzahlen, daß also das Geld nur zeitweise bei ihm untergebracht werden soll. Das war aber nicht das Ziel des streitigen Vertrags. Seine Aufgabe war eine andere, und diese bestimmte seinen Inhalt abweichend von dem in § 700 BGB. geregelten Vertrag. Die Beklagte erhielt das Geld, um sich daraus Deckung zu verschaffen, wenn sie aus der Bürgschaft in Anspruch genommen würde. Sie brauchte in diesem Falle nicht zurückzuzahlen, sondern durfte das Geld behalten. Ihre Rückzahlungspflicht erwuchs erst dadurch, daß ihre Verpflichtungen aus der Bürgschaft in Wegfall kamen. Das Geld wurde der Beklagten nicht zur Verwahrung für die Rechtsvorgänger des Klägers gegeben, sondern zur Sicherstellung ihrer Befriedigung für etwaige ihr erwachsende Forderungen. Ein derartiger Sicherungsvertrag fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 66 AufwG. . . .